



Az.: V2/6521-1/933 und II4/0021.06-3/234

24.04.2020

Handlungsempfehlung Coronavirus – 5. Aktualisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist Aufgabe der Kommunen, die Leistungsgewährung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

Gerade in Zeiten besonderer Belastung ist die Unterstützung von Familien mit Hilfen zur Erziehung – von ambulanten Angeboten wie die Erziehungsberatung oder die sozialpädagogischen Familienhilfen bis hin zur stationären Betreuung von jungen Menschen in Heimen sowie die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes – für die Sicherstellung des Kindeswohls von besonderer Bedeutung. Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind mehr denn je auf Hilfe- und Unterstützungsangebote in diesem Bereich angewiesen. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass die Organisation der bestehenden Angebote den Anforderungen des Infektionsschutzes gerecht werden muss und Angebote ggf. entsprechend zu modifizieren sind (z. B. verstärkte Nutzung von Beratungsmöglichkeiten per Telefon oder E-Mail sowie digitaler Beratungsangebote, Durchführung von Hausbesuchen unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen etc.). In Bezug auf die Sicherstellung des Infektionsschutzes ist eine enge Abstimmung mit den staatlichen Gesundheitsämtern vor Ort zwingend.

Bzgl. des weiteren Umgangs mit dem Thema Coronavirus bitten wir Sie im Rahmen Ihrer heimaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung nach §§ 45 ff. SGB VIII folgende Handlungsempfehlungen zu beachten:

1. Vorbemerkung

Aktuelles:

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 24.04.2020 (Az.51b-G800-2020/122-228), die zum 26.04.2020 in Kraft tritt, sind Heilpädagogische Tagesstätten der Jugendhilfe von den Betretungsverboten nicht mehr erfasst und können somit den Betrieb ab 27.04.2020 wiederaufnehmen. Darunter fallen auch die Einrichtungen für seelisch behinderte Kinder und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die den von der Jugendhilfe definierten fachlichen Standards unterliegen („Vorschul-HPT´s“).

Die bekannten Hygieneregeln sind zu beachten, Hygienepläne in den Einrichtungen zu überprüfen sowie den aktuellen Infektionsschutzanforderungen ggf. anzupassen

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

und bei Bedarf mit dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen (im Einzelnen siehe auch Ziffer 4.).

Notbetreuung für systemrelevante Berufsgruppen:

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung), der Pflege (z.B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem), der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr, der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), der Versorgung mit Drogerieprodukten, des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation), der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltung dienen sowie die Schulen (Notbetreuung und Unterricht).

Mobile Notbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im häuslichen Umfeld:

Die Regierungen als Aufsichtsbehörden können der Notbetreuung einer Heilpädagogischen Tagesstätte für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach Prüfung im Einzelfall auch im häuslichen Umfeld zustimmen. Es sollte aber sichergestellt sein, dass jeweils ein Mitarbeitender fest einer Familie zugeordnet und ein Personalwechsel vermieden wird.

2. Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und Arbeitszeitgesetzes

Kernaussage der von den Regierungen hierzu erlassenen Ausnahmegenehmigungen für Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der Sonn- und Feiertagsruhe, die auch für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, ist:

Zur Produktion von existentiellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, gelten von 18. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2020 befristet folgende Regeln:

- Arbeitnehmer dürfen täglich über acht beziehungsweise zehn Stunden hinaus und an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
- Ruhepausen dürfen verkürzt werden, und zwar auf mindestens 15 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und auf mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt. Soweit erforderlich, darf die Gesamtdauer der Ruhepausen auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
- Die Ruhezeit darf um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

Auf der StMAS-Homepage unter <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php#AllgemeinverfuegungArbeitszeit> finden Sie die jeweils von den Regierungen erlassenen o. g. Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz.

Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist weiterhin vom Arbeitgeber zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Dabei hat er u. a. den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber kann grundsätzlich auch davon ausgehen, dass für die Bevölkerung zulässige Umgebungsbedingungen auch für Beschäftigte zulässig sind. Der Arbeitgeber ist in der Pflicht entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu ergreifen; in der Rangfolge: technisch – organisatorisch – persönlich (auf den einzelnen Beschäftigten bezogen).

Im Zusammenhang mit „Corona“ liegen bislang keine „gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse“ im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes vor. Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlichen Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Entwicklungen fortlaufend an den Erkenntnisstand angepasst werden. Die möglichen Maßnahmen sind über verschiedene Medien, z. B. dem Internetauftritt des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) oder dem des Landesamtes für Gesundheitsschutz und Lebensmittelsicherheit (www.lgl.bayern.de) zugänglich.

3. Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Für den Bereich der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist insbesondere zu beachten:

a. Neuaufnahmen/Inobhutnahmen

Insbesondere die Angebote und Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sind weiterhin bedarfsgerecht zu erbringen. In diesem Zusammenhang sind auch dringend anstehende Neuaufnahmen wegen drohender Kindeswohlgefährdung oder notwendige Inobhutnahmen im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe wie bisher zu gewährleisten.

Bei begründeten Verdachtsfällen oder bestätigten Corona-Infektionen ist entsprechend 3.c und 3.d zu verfahren.

b. Vorsorgemaßnahmen

Um Übertragungswege zu minimieren, ist auf nicht unbedingt notwendige Besuche zu verzichten.

Die derzeitigen Maßnahmen dienen dazu, die Infektionsketten zu unterbrechen, dies funktioniert nur, wenn die Sozialkontakte entsprechend eingeschränkt werden.

Die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des StMGP vom 16.04.2020 (Regelungen zu den „Ausgangsbeschränkungen“), wie auch alle anderen Regelungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, gelten auch für junge Menschen in stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Danach ist jeder gehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Deshalb ist auch das Verlassen der Einrichtung nur bei triftigen Gründen erlaubt.

Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes wird weiterhin dringend empfohlen, Wochenendheimfahrten vorübergehend auszusetzen und nur bei triftigen Gründen und nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zuzulassen. Insbesondere ist mit entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass kein erhöhtes Infektionsrisiko durch die Wiederaufnahme bei Rückkehr für die Kinder, Jugendlichen und das Personal in der Einrichtung besteht.

Als Ersatz können in der Kinder- und Jugendhilfe z. B. zur Wahrung des Eltern-Kind-Kontaktes im Einzelfall zeitlich beschränkte und räumlich vom Gruppengeschehen abgegrenzte Einzelbesuche in der Einrichtung, in einem separaten Raum oder im Außenbereich der Einrichtung, unter Einhaltung der Abstandregelungen“ ermöglicht werden. Der Ablauf dieser Besuche sollte im Vorfeld mit den Beteiligten gemeinsam abgesprochen werden. Beim Besuch von Eltern in der Einrichtung sollten diese eine Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. Community-Masken) tragen.

Zu überlegen sind zudem vor allem alternative Möglichkeiten der Kontaktpflege, insbesondere im digitalen Bereich. Den Kindern und Jugendlichen sollte die Notwendigkeit dieser Vorkehrungen verdeutlicht und erklärt werden.

Die bekanntesten Hygieneregeln (insb. ausreichend Hände waschen, keinen direkten Körperkontakt, nicht mit den Händen Nase, Mund oder Augen berühren) sind zu beachten. In diesem Zusammenhang sind auch die Hygienepläne in den Einrichtungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Wichtige Informationen und zu beachtende Handlungsempfehlungen hierzu finden Sie unter dem Link des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL): www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/2019_sars_cov2.htm.

Weiterführende Informationen stellt das Robert-Koch-Institut tagesaktuell bereit: www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Mit Schreiben des StMGP vom 16.04.2020 wurden die Kreisverwaltungsbehörden (Gesundheitsämter) gebeten, regelmäßig den örtlichen Bedarf an Schutzausrüstung zu ermitteln. Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe zählen im Bedarfsfall zu den mit Schutzausrüstung prioritär zu versorgenden Einrichtungen. Den Einrichtungen ist deshalb zu empfehlen, frühzeitig mit den Gesundheitsämtern bzgl. einer vorsorglich notwendigen Grundausstattung in Kontakt zu treten.

c. Verdachtsfall

Wenn unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere auftreten und in den letzten vierzehn Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten bestand sollte telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist auch das staatliche Gesundheitsamt vor Ort zwingend zu informieren.

Sowohl das örtlich zuständige und ggf. auch das fallzuständige Jugendamt sowie die Regierung (§ 47 SGB VIII) sowie die Personensorgeberechtigten sind umgehend einzubinden. Die klinischen Symptome von COVID-19 umfassen nach derzeitigem Stand schnupfenartige Symptome wie Fieber, Husten, Rachenentzündung, eine verstopfte Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit. Bei konkreten Verdachtsfällen – z.B. Kontaktpersonenthematik (K1) - ist das örtliche Gesundheitsamt einzubinden.

Das Kind oder der Jugendliche bleiben bis zur Klärung oder anderslautenden Weisungen des Gesundheitsamtes isoliert z. B. auf dem Zimmer. Unnötige Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen sind zu unterbinden, für das Betreuungspersonal sind entsprechende Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Die bekannten Hygieneregeln (insb. ausreichend Hände waschen, keinen direkten Körperkontakt, nicht mit den Händen Nase, Mund oder Augen berühren) sind dabei besonders zu beachten.

d. Bestätigter Fall

Das staatliche Gesundheitsamt vor Ort hat die Aufgabe, die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Infektionsschutzes ergriffen werden müssen. Hierbei sind das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt sowie die zuständige Regierung eng einzubinden.

Das Gesundheitsamt hat insbesondere auch die Maßnahmen zum Schutz des Personals zu treffen, wenn sich in der Einrichtung Kinder/Jugendliche in Quarantäne befinden.

Es ist Aufgabe des Trägers, das Personal der Einrichtung, die jungen Menschen sowie die Personensorgeberechtigten über die Maßnahmen (ggf. schriftlich) zu informieren.

e. Betriebserlaubnis

Sollten durch COVID-19 bedingte Personalausfälle bzw. durch zusätzliche Betreuungsbedarfe (z.B. bei Unterrichtsausfall) vorübergehend die bisherigen Standards nicht mehr eingehalten werden können, ist in enger Abstimmung von Einrichtungsleitung, öffentlichem Träger der Jugendhilfe und der Genehmigungsbehörde nach § 45 SGB VIII und sonstigen Beteiligten eine Grundversorgung im Sinne eines Notbetriebs sicherzustellen. Dabei wird auch zu entscheiden sein, inwieweit Spielräume beim Personaleinsatz auch trägerübergreifend offensiv genutzt bzw. auch von Vorgaben der Betriebserlaubnis vorübergehend abgewichen werden können. Entscheidend ist immer die Beurteilung der Situation vor Ort und das abgestimmte

Vorgehen. Die Aufsichtsbehörden sind gebeten, im Einzelfall den örtlichen Möglichkeiten entsprechend flexibel Lösungen mitzutragen.

f. Zusammenfassung:

- Die Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen obliegt in erster Linie den Einrichtungsträgern in Abstimmung mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.
- Alle Aspekte betreffend den Infektionsschutz steuert das staatliche Gesundheitsamt vor Ort.
- Ansprechpartner für alle Fragen zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen sind die Regierungen als betriebserlaubniserteilende Behörden.
- Entscheidend ist ein gelingendes und vertrauensvolles Miteinander aller Verantwortlichen. In diesem Zusammenhang sollen erforderliche Maßnahmen abgestimmt werden. Insgesamt kommt es auf den Einzelfall an, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

4. Heilpädagogische Tagesstätten der Jugendhilfe (HPT)

Ab dem 27.04.2020 endet für die Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugendhilfe (inklusive der Variante Sozialpädagogische Tagesstätte) das vorübergehende Betretungsverbot, d.h. sie können ihren Betrieb angepasst an die Erfordernisse des Infektionsschutzes wiederaufnehmen. Die Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzkonzeptes obliegt in erster Linie den Einrichtungsträgern. Auch die Entscheidung, wann und in welchem Umfang der Betrieb wiederaufgenommen wird, liegt beim Einrichtungsträger in enger Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt.

Im Wesentlichen gelten dazu die unter Ziffer 3 beschriebenen Ausführungen. Die bekannten Hygiene- und Infektionsschutzregeln sind zu beachten, Hygienepläne in den Einrichtungen zu überprüfen, an die aktuellen Infektionsschutzanforderungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen und bei Bedarf mit dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen. Entscheidend ist ein gelingendes und vertrauensvolles Miteinander aller Verantwortlichen vor Ort. Insgesamt kommt es auf den Einzelfall an, welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind.

In Bezug auf die in der Einrichtung zu betreuenden Kinder und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass

- sie keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen, und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

5. Nicht verbundene (Block-)Schülerheime (Heimaufsicht gem. § 45 SGB VIII)

In Folge des Betretungsverbots für Schulen wurden die Angebote in Schülerheimen nicht mehr genutzt. Mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist für Schüler wiederum die Unterbringung während der Schulzeiten zu gewährleisten. Ausgehend von dem von Seiten der Schule zu entwickelndem Konzept, in welcher Form und welchem Umfang der Schulbetrieb wiederaufgenommen werden soll, ist zwischen Schule und Träger eines (Block-)Schülerheims in o.g. Form in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu klären, wie unter den örtlichen Gegebenheiten der Infektionsschutz (insbesondere Einhaltung der Abstandsregelungen) sicherzustellen ist. Die Heimaufsicht der Regierungen ist über die getroffenen Regelungen, welche mit der Schule und dem staatl. Gesundheitsamt getroffen wurden (Hygienekonzept), zeitnah zu informieren, um diese hinsichtlich ihrer Betriebserlaubnisrelevanz zu prüfen

6. Bundesweites Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Im Hinblick auf schutzsuchende Personen, die bei ihrer Ankunft in Deutschland registriert werden, hat das BMI die Länder dringend gebeten sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Personen auch daraufhin in Augenschein genommen werden und mittels eines Tests daraufhin untersucht werden, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Virus Covid 19 erkennbar sind.

Für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA), die in Deutschland aufgenommen werden, gilt Entsprechendes. D. h., dass jeweils mit dem staatlichen Gesundheitsamt vor Ort zu klären ist, wie im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme von UMA sichergestellt werden kann, dass diese Testung umgehend erfolgt und wie die neu ankommenden UMA bis zum Vorliegen der Ergebnisse sinnvollerweise unterzubringen und zu betreuen sind. In jedem Fall ist jedoch zwingend eine Infektion auszuschließen, bevor eine Verteilung oder Anschlussunterbringung erfolgt.

Da das Ziel, eine Coronainfektion zum Zeitpunkt der Verteilung auszuschließen, in den Bundesländern jedoch unterschiedlich umgesetzt wird und die umgehende Testung durch die staatlichen Gesundheitsämter vor Ort nicht immer durchgehend sichergestellt werden kann, ist eine Verteilung auch möglich nach Einhaltung einer Karenzzeit von 14 Tagen und entsprechender Bestätigung von Symptommfreiheit. D. h. eine Verteilung erfolgt nur, wenn nach Ablauf einer Karenzzeit von 14 Tagen keine Symptome aufgetreten sind oder durch Testung eine Infektion ausgeschlossen werden kann.

7. Heilpädagogische Tagesstätten und Heime für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung

- a. In HPTs, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 01.07.2017 fallen, werden mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.04.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-228) ab dem 27.04.2020 erweiterte Einzelfallentscheidungen ermöglicht. So kann nunmehr die Leitung der Einrichtung

in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk im Hinblick auf das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung und deren Familien einzelne Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung zur Notbetreuung zulassen. Familien mit schwer und schwerst behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind bei der fortdauernden alleinigen häuslichen Betreuung einer außerordentlichen Belastung ausgesetzt. Die Leitungen der HPTs kennen diese Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung und ihre hoch belasteten Familien. Ihnen ist es daher möglich, speziell für diese Familien Notplätze anzubieten und sie dadurch zu entlasten.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann auch die Aufnahme in die schulische Notfallbetreuung erfolgen, soweit die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zugestimmt haben.

Alle teilstationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, die der Aufsicht nach § 45 SGB VIII unterliegen, müssen nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen Hygieneplan haben und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind auch in der Notbetreuung auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst anzuwenden. Die für den Schulbetrieb geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften können entsprechende Anwendung finden.

- b. Darüber hinaus kann mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.04.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-228) in HPTs, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung nach dem SGB IX erbringen und die in den Anwendungsbereich der staatlichen Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 01.07.2017 fallen, der Einrichtungsbetrieb für Schülerinnen und Schüler der in Nr. 2.4 der AV genannten Jahrgangsstufen ab dem 27.04.2020 in eigens dafür zu bildenden und von der Notfallbetreuung getrennten Gruppen aufgenommen werden. Insoweit wird Punkt 1.2 der o.g. Bekanntmachung vom 24.04.2020 ausgesetzt. Die für den Schulbetrieb geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften können entsprechende Anwendung finden.
- c. Darüber hinaus können mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.04.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-228) und der Öffnung der Abschlussklassen, Schülerinnen und Schüler der in Nr. 2.4 der AV genannten Jahrgangsstufen bereits ab dem 26.04.2020 in Schülerheimen und Internaten an Förderschulen und beruflichen Schulen aufgenommen werden. Insoweit wird Punkt 2.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 03.04.2020 (Az. GZ6a-G8000-2020/122-190) für betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderungen nach § 45 SGB VIII ausgesetzt.

Die Träger von Heimen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung haben mit Blick auf die besondere Vulnerabilität dieser Gruppe für die in ihren Einrichtungen betreuten jungen Menschen besondere Fürsorgepflichten.

Bei Internatsplätzen in Heimen mit Plätzen für die ganzjährige Betreuung sollte eine von den Dauerwohnplätzen abzutrennende Unterbringung erfolgen und Wochenendheimfahrten für die aufgenommenen Schüler unterbleiben, um das Infektionsrisiko für die Gesamteinrichtung zu minimieren.

Alle stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, die der Aufsicht nach § 45 SGB VIII unterliegen, müssen nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen Hygieneplan haben und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst anzuwenden. Es besteht aufgrund der nicht immer einzuhaltenden Abstandsregel - insbesondere bei Pflegemaßnahmen - die dringende Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes, nach der unter Punkt 3 der AV vom 03.04.2020 gelisteten Priorisierung.

München, 24.04.2020

gez.

Philipp Späth

Leitung Abteilung V:
Familienpolitik, Frühkindliche
Förderung, Kinder- und Jugendhilfe

gez.

Dr. Michael Hübsch

Leitung Abteilung II:
Inklusion von Menschen mit Behinderung